Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Neues Urteil bekräftigt den Grundsatz der Nichtbehinderung journalistischer Arbeit

IRIS 2025-6:1/16

Tarlach McGonagle
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat festgestellt, dass das Recht eines freiberuflichen Journalisten auf freie Meinungsäußerung verletzt wurde, als er von Polizeibeamten angegangen und seine Kamera beschlagnahmt wurde, während er eine Demonstration filmte, die gewalttätig wurde. Die Fünfte Kammer des Gerichtshofs verkündete ihr Urteil in der Rechtssache *Hayk Grigoryan gegen Armenien* am 3. April 2025.

Am 17. Juli 2016 stürmte und besetzte eine bewaffnete Gruppe ein Polizeigebäude in Eriwan, nahm Polizeibeamte als Geiseln und stellte politische Forderungen, darunter die nach dem Rücktritt des armenischen Präsidenten. In den darauffolgenden Tagen fanden in der gesamten Hauptstadt Protestkundgebungen im Zusammenhang mit der Besetzung des Polizeigebäudes statt. Am 19. Juli nahm der Beschwerdeführer Hayk Grigoryan in seiner Eigenschaft als freier Journalist an einer dieser Kundgebungen teil, die er und ein weiterer Journalist, T.Y., filmten. Schließlich kam es zu Gewalttätigkeiten und Zusammenstößen zwischen Demonstranten und der Polizei.

Auf dem Videomaterial ist der Beschwerdeführer zu sehen, wie er die Auseinandersetzung filmt. Es ist kein Presseausweis zu sehen, obwohl er behauptete, er habe einen Presseausweis gehabt, als er mit den Aufnahmen begonnen habe. Es ist zu sehen, wie der Beschwerdeführer sich drei Polizeibeamten nähert, die einen am Boden sitzenden Mann umringen, um sie aus nächster Nähe zu filmen. Der Beschwerdeführer wurde daraufhin von vier anderen Polizeibeamten angesprochen, von denen man einen sagen hören kann: "Wen filmen Sie da?"; ein anderer sagt: "Ich habe es noch nicht gelöscht; ich werde es löschen...". Auf den Bildern ist auch zu sehen, wie einige der Polizeibeamten den Beschwerdeführer packen, ihn schlagen und treten, und wie der Beschwerdeführer die Hände schützend über seinen Kopf hält. Auf den Aufnahmen ist nicht eindeutig zu erkennen ob die Schläge den Beschwerdeführer tatsächlich trafen. Dann ist ein Polizeibeamter zu sehen, der die Kamera des Beschwerdeführers an sich nimmt, sie öffnet und weggeht. T.Y. ruft mehrmals, dass der Beschwerdeführer Journalist sei, und fordert seine Freilassung. Der Beschwerdeführer und T.Y. sind zu sehen, wie sie die Polizisten inständig bitten, ihm die Kamera sofort zurückzugeben, was sie jedoch erst einige Zeit später -

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

nach dem Eingreifen eines höheren Polizeibeamten - tun. Am selben Abend begab sich der Beschwerdeführer in eine Klinik, wo er untersucht und behandelt wurde: Eine Risswunde an der Oberlippe musste genäht werden; die Blutergüsse an seiner Lippe entwickelten sich später zu Narben.

Die Behörden leiteten am 23. Juli 2016 eine strafrechtliche Untersuchung ein und befragten den Beschwerdeführer und T.Y. Mitte 2016. Der erste Polizeibeamte, der an dem mutmaßlichen Übergriff auf den Antragsteller beteiligt war, wurde jedoch erst Anfang 2022 befragt, und das, obwohl Videobeweise des Vorfalls, Zeugenaussagen des Beschwerdeführers und von T.Y. sowie medizinische Unterlagen, die die Verletzungen des Beschwerdeführers bestätigen, vorlagen. Die Frist für die Untersuchungenmusste verlängert werden und sie waren noch nicht abgeschlossen, als der Beschwerdeführer seine Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einreichte.

Es gab eine Diskussion darüber, ob der Beschwerdeführer den innerstaatlichen Rechtsweg ausgeschöpft hatte. Die armenische Regierung vertrat die Auffassung, dass der innerstaatliche Rechtsweg nicht ausgeschöpft worden sei, da die strafrechtlichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen gewesen seien, als der Beschwerdeführer seine Beschwerde in Straßburg eingereicht habe. Die Möglichkeit des Beschwerdeführers, erfolgreich Schmerzensgeld zu fordern, war jedoch unmittelbar mit dem Ergebnis der strafrechtlichen Untersuchung und der Verurteilung der fraglichen Polizeibeamten verknüpft. Diese Möglichkeit (auf die sich die Regierung in ihren Argumenten hinsichtlich Nichtausschöpfung berief) war daher kein wirksamer Rechtsbehelf für den Beschwerdeführer, und der Gerichtshof erklärte die Klage entsprechend für zulässig.

Bei der Prüfung der Begründetheit der Rechtssache wies der Gerichtshof erneut darauf hin, dass sich nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) Fragen ergeben können, wenn Maßnahmen von Behörden Journalisten an der Ausübung ihrer Arbeit hindern oder die Ausübung ihrer Funktionen beeinträchtigen (siehe auch das Urteil der Großen Kammer in der Rechtssache *Pentikäinen gegen Finnland* (2016), IRIS 2016-1:1/2).

Konkret betonte der Gerichtshof, dass die Polizeibeamten unter den Umständen des Falles - trotz des fehlenden Presseausweises - vernünftigerweise hätten wissen müssen, dass der Beschwerdeführer Journalist war oder jedenfalls, dass er eine Tätigkeit ausübte, die mit der Meinungs- und Informationsfreiheit zusammenhing. Der Beschwerdeführer und sein Kollege hätten die Polizei darüber informiert, dass er Journalist sei, und die verbale Reaktion der Polizeibeamten habe zudem darauf hingedeutet, dass sie sich seines Filmens bewusst gewesen seien. Der Gerichtshof hob zudem hervor, dass der Beschwerdeführer (von mindestens einem Polizeibeamten) gepackt, gezerrt und angegriffen wurde und dass seine Kamera beschlagnahmt und erst einige Zeit später nach dem

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Eingreifen eines leitenden Polizeibeamten zurückgegeben wurde (und, wie der Kläger behauptet, nachdem das Videomaterial gelöscht worden war, obwohl es ihm später gelang, das Material wiederherzustellen).

In Anbetracht dieser Umstände kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Maßnahmen der Polizeibeamten "die journalistische Arbeit des Beschwerdeführers effektiv gestört und behindert haben und somit einen Eingriff in sein Recht auf freie Meinungsäußerung darstellen". Für den Gerichtshof waren die Umstände bereits "ausreichend, um zu dem Schluss zu kommen, dass der Angriff auf den Beschwerdeführer und die Beschlagnahmung seiner Kamera, während er filmte, die Ausübung seines Rechts, Informationen zu erhalten und weiterzugeben, ernsthaft behindert hat". Der Gerichtshof hielt es daher nicht für erforderlich zu prüfen, ob die Polizeibeamten auch das Videomaterial von der Kamera des Beschwerdeführers gelöscht oder sein Mobiltelefon beschlagnahmt hatten. Es gab keine vernünftige Rechtfertigung oder Erklärung für den Angriff der Polizeibeamten auf den Journalisten oder die Wegnahme seiner Kamera.

Das Gericht stellte einstimmig einen Verstoß gegen Artikel 10 fest und bekräftigte damit die Verpflichtung der Staaten, journalistische Tätigkeiten nicht zu behindern.

Hayk Grigoryan v. Armenia, No. 9796/17, 3 April 2025. ECLI:CE:ECHR:2025:0403JUD000979617

https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-242528

Hayk Grigoryan gegen Armenien, Nr. 9796/17, 3. April 2025. ECLI:CE:ECHR:2025:0403JUD000979617

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025